



**Statuten der  
Jungwissenschafter/innenvertretung der  
Österreichischen Gesellschaft für Psychologie  
(ÖGP-JUWIS)**

## **§ 1 Name**

Die Interessensvertretung versteht sich als (vorläufig informelles) Organ der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie (ÖGP) und führt den Namen „Jungwissenschaftler/innenvertretung der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie“ Die Abkürzung lautet „ÖGP-JUWIS“.

## **§ 2 Zweck; Mittel zu deren Erreichung**

Die ÖGP-JUWIS vertritt alle Psycholog/innen, die sich in Österreich in einem Doktoratsstudium oder PhD-Studium der Psychologie befinden oder dieses vor maximal sechs Jahren (Stichtag ist das Datum des Promotionsbescheides) abgeschlossen haben, in Angelegenheiten, die sich mit Forschung, Lehre und Ausbildungsbedingungen der Jungwissenschaftler/innen im Fach Psychologie beschäftigen. Insbesondere ist es Ziel, die Arbeitsbedingungen der Jungwissenschaftler/innen zu verbessern. Die Erreichung dieses Ziels wird vorrangig durch die folgenden vier Elemente angestrebt: 1) Mitsprache in der ÖGP, 2) Mitsprache am Standort, 3) Vernetzung und Information sowie 3) Organisation von JUWIS-Veranstaltungen. Die Tätigkeit der Interessensvertretung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### Mitsprache in der ÖGP

Zwischen den ÖGP-JUWIS und dem ÖGP Vorstand wird ein kontinuierlicher Austausch etabliert; dieser inkludiert zumindest ein jährliches Treffen. Die ÖGP-JUWIS geben Anregungen an den ÖGP-Vorstand weiter und nehmen Vorschläge und Anregungen des ÖGP-Vorstands entgegen. Mittelfristiges Ziel ist es, die ÖGP-JUWIS als eigenständiges Organ der ÖGP mit eigenem Budget in den Statuten des Vereins zu verankern und ein/e Vertreter/in dieses Organs in den Vorstand der ÖGP zu entsenden.

### Mitsprache am Standort

Am jeweiligen Standort (Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien) werden ÖGP-JUWIS-Vertretungen gewählt, die versuchen sich in alle Belange, welche die JUWIS betreffen, einzubringen und die Interessen der JUWIS zu vertreten. Zudem verpflichten sie sich, die JUWIS des Standortes durch Informationen und Hilfestellungen zu unterstützen. Ein langfristiges Ziel ist es, Mitgestaltungsrechte bei der Vergabe von Ressourcen an der jeweiligen Fakultät oder dem Institut zu erlangen.

### Vernetzung und Information

Zum Zweck eines besseren Informationsaustauschs soll eine starke Vernetzung aller JUWIS entstehen. Die Vernetzung soll sowohl österreichweit als auch für den jeweiligen Standort in Österreich aufgebaut werden. Für die nationale Vernetzung wurden eine Website ([www.events.sbg.ac.at/oegp2010/summerschool](http://www.events.sbg.ac.at/oegp2010/summerschool)), eine E-Mail-Adresse ([oegpjuwis@gmail.com](mailto:oegpjuwis@gmail.com)) sowie

ein Facebook (OEGP JUWIS)- und ein Twitter-Account (@oegpjuwis) eingerichtet, welche regelmäßig betreut werden. Mittelfristiges Ziel ist es, zusammen mit dem Vorstand der ÖGP eine gemeinsame Website zu betreiben. Die Gestaltung der Vernetzung am Standort unterliegt den jeweiligen ÖGP-JUWIS-Vertreter/innen vor Ort. Als langfristiges Ziel wird außerdem die Vernetzung von Jungwissenschaftler/innen auf internationaler Ebene angestrebt (insbesondere mit den Jungwissenschaftler/innen der DGPs).

#### Organisation von Veranstaltungen

Pro Jahr soll mindestens eine Veranstaltung österreichweit von und für ÖGP-JUWIS der Psychologie durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen umfassen zum Beispiel ÖGP-Summerschools oder die Organisation von Veranstaltungen mit JUWIS-spezifischen Inhalten bzw. Events im Rahmen der ÖGP-Tagung. Zusätzlich werden JUWIS-Veranstaltungen an den einzelnen Standorten organisiert, zu denen auch JUWIS aus den anderen Standorten eingeladen werden können.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der ÖGP-JUWIS sind die ÖGP-JUWIS-Vertretung (§ 4) und der/die ÖGP-JUWIS-Sprecher/in (§ 5).

### **§ 4 ÖGP-JUWIS-Vertretung**

Die ÖGP-JUWIS-Vertretung setzt sich aus entsandten Vertreter/innen der Jungwissenschaftler/innen der Standorte zusammen. Jeder Standort kann bis zu zwei Vertreter/innen in die ÖGP-JUWIS-Vertretung wählen. Die ÖGP-JUWIS-Vertretung sollte sich – zumindest teilweise – mit der JUWIS-Vertretung des jeweiligen Standortes überschneiden. Alle in der ÖGP-JUWIS-Vertretung befindlichen Personen sind Mitglieder der ÖGP. Die ÖGP-JUWIS-Vertretung hält regelmäßige (mindestens einmal jährlich stattfindende) Treffen ab.

Anmerkung: An jedem Standort in Österreich, an dem sich JUWIS befinden, wird eine JUWIS-Vertretung aufgebaut. Jeder Standort bestimmt eigenständig durch eine öffentliche und angekündigte Wahl seine JUWIS-Vertreter/innen am Standort und die ÖGP-JUWIS-Vertreter/innen.

### **§ 5 ÖGP-JUWIS-Sprecher/in**

Die ÖGP-JUWIS-Vertretung wählt eine/n JUWIS-Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen. Die Wahl erfolgt nach Ankündigung bei einem ÖGP-JUWIS Treffen oder über E-Mail. Alle ÖGP-JUWIS-Vertreter/innen sind stimmberechtigt und können ihre Stimme an andere ÖGP-JUWIS-Vertreter/innen übertragen. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Funktionsperiode der/des ÖGP-JUWIS-Sprecher/in beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen der

Zeitgrenze als Jungwissenschaftler/in zulässig. Die/der ÖGP-JUWIS-Sprecher/in ist die Ansprechperson für den ÖGP-Vorstand und ist für den Informationsaustausch zwischen ÖGP-Vorstand und den weiteren ÖGP-JUWIS-Vertreter/innen zuständig. Die Stellvertreter/innen haben die Aufgabe, die/den Sprecher/in zu unterstützen und bei Bedarf zu vertreten.

Voraussetzung für die Übernahme einer Funktion bei den ÖGP-JUWIS (ÖGP-JUWI-Vertreter/in oder ÖGP-JUWI-Sprecher/in) ist die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft bei der ÖGP.

## **§ 6 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Funktion einer ÖGP-JUWIS-Vertretung ist an eine Mitgliedschaft in der ÖGP gebunden. Darüber hinaus wird angestrebt möglichst alle JUWIS in Österreich als Mitglieder in die ÖGP aufzunehmen. JUWIS können entweder ordentliche oder assoziierte Mitglieder der ÖGP sein. Für die Einstufung der Art der Mitgliedschaft gilt § 4 der Statuten der ÖGP:

- (1) Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die ihre wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Psychologie durch den Erwerb des Doktorgrades einer Universität und, neben der Dissertation, durch mindestens zwei weitere wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen haben.
- (2) Personen, die die Erfordernisse einer wissenschaftlichen Qualifikation nach Abs. (2) nicht oder noch nicht erfüllen, können als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie ein Diplom- oder Masterstudium im Fach Psychologie an einer Universität durch Erwerb eines akademischen Grades abgeschlossen haben sowie ein Doktoratsstudium im Fach Psychologie betreiben oder abgeschlossen haben. Über die Facheinschlägigkeit des Studiums befindet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied wird dann zum ordentlichen Mitglied, wenn es die in Abs. (1) genannten Bedingungen erfüllt.
- (4) Die Aufnahme in die ÖGP ist beim Vorstand der ÖGP schriftlich unter Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Kriterien zu beantragen. Die Aufnahme eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds ist vollzogen, wenn der Vorstand einstimmig dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

In allen anderen Angelegenheit, abgesehen von den in diesen Statuten geregelten (z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Schiedsgericht etc.), gelten die Statuten der ÖGP in ihrer jeweils aktuellen Fassung.